

**Gesellschaftsvertrag**  
**der Kommunalen Rettungsdienst Friesland gGmbH**

**§ 1**  
**Firma, Sitz**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

**Kommunaler Rettungsdienst Friesland gGmbH.**

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Sande.

**§ 2**  
**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit von Verletzten und Kranken und deren Beförderung sowie der allgemeine liegende und sitzende Krankentransport.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

**§ 3**  
**Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschn. „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4**  
**Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 5 Stammkapital, Geschäftsanteil**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 200.000,00 (in Worten: Euro zweihunderttausend).
- (2) Hierauf übernimmt der Landkreis Friesland einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 200.000,00 mit der lfd. Nr. 1.
- (3) Die Stammeinlage ist sofort in voller Höhe in Geld zu erbringen.

## **§ 6 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. der oder die Geschäftsführer,
2. die Gesellschafterversammlung.

## **§ 7 Geschäftsführer**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer auch Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann den oder die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern liegt bei der Gesellschafterversammlung.

## **§ 8 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, Geschäftsanweisungen sowie den Gesellschafterbeschlüssen zu führen.
- (2) Zu Maßnahmen von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft bedürfen die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Solche Maßnahmen sind insbesondere:

- a) die Übernahme neuer Aufgaben sowie wesentliche Erweiterungen oder Einschränkungen des Betriebes,
  - b) der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, an denen die Gesellschaft wesentlich beteiligt ist,
  - c) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - d) die Aufnahme oder Erhöhung von Krediten, die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, die Übernahme von Bürgschaften und Schuldübernahmen, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
  - e) die Durchführung von Investitionen, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
  - f) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern mit einem Jahresgehalt, das die in der Geschäftsanweisung festgelegten Grenzen überschreitet;
  - g) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
  - h) die Zusage von Ruhegehältern oder die Zuweisung zu betrieblichen Unterstützungseinrichtungen;
  - i) der Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, soweit der Jahresmiet-/Pachtzins oder die Bindung des Vertrages die in der Geschäftsanweisung festgesetzten Grenzen überschreitet;
  - j) der Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften;
  - k) die Aufnahme oder Einstellung einzelner Zweige des Geschäftsbetriebes;
  - l) die Errichtung oder die Aufhebung von selbständigen oder unselbständigen Zweigniederlassungen;
  - m) die Ausübung von Gesellschaftsrechten in Gesellschaften, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
  - n) alle Geschäfte und Maßnahmen, zu denen sich die Gesellschafterversammlung die Zustimmung vorbehält.
- (3) Die Befugnisse der Geschäftsführer werden in eine Geschäftsanweisung durch die Gesellschafterversammlung festgelegt, soweit dies notwendig oder zweckmäßig ist.

## **§ 9**

### **Gesellschafterbeschlüsse**

Über Gesellschafterbeschlüsse ist unverzüglich nach der Beschlussfassung eine Niederschrift aufzunehmen und von der Gesellschafterin zu unterschreiben.

## **§ 10**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## **§ 11**

### **Jahresabschluss, Jahresabschlussprüfung**

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr innerhalb der Frist des § 264 HGB aufzustellen und, falls Gesetz oder Gesellschafterbeschluss eine Prüfung vorsehen, dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Bei der Aufstellung und der Prüfung sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Die Jahresabschlussprüfung ist unter Beachtung des § 53 HGrG vorzunehmen. Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist unabhängig von der Größenklasse des § 267 HGB zu prüfen.
- (2) Der vom Abschlussprüfer geprüfte Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind der Gesellschafterversammlung unverzüglich vorzulegen.

## **§ 12**

### **Prüfungsrecht**

Dem Landkreis Friesland stehen die Rechte aus § 53 HGrG zu. Die für den Landkreis Friesland zuständige Prüfungseinrichtung hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.

## **§ 13**

### **Wirtschaftsplan**

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres haben der oder die Geschäftsführer für das nächste Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Investitionsplan und dem Finanzierungsplan, aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 14**

### **Liquidation**

Bei Auflösung der Gesellschaft, Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes oder einer Änderung des Gesellschaftsgegenstandes dahingehend, dass der Zweck des Rettungs- und liegenden Krankentransportdienstes entfällt, ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter oder den gemeinen Wert von den Gesellschaftern geleisteten Einlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Hierzu fällt das Vermögen an den Landkreis Friesland, der es für Zwecke des Rettungs- und liegenden Krankentransportdienstes im Landkreis Friesland ausschließlich und unmittelbar zu verwenden oder zu diesem Zweck einer anderen steuerbegünstigten Einrichtung i. S. d. § 51 ff. AO zur Verfügung zu stellen hat.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des für die Gesellschaft zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
  
- (2) Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung (Notar-, Register-, Rechtsberatungs- und Steuerberatungskosten) bis zur Höhe von € 2.500,00.